

Neu: ab 1.1.2006

Das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe



Um den Text leicht lesbar zu halten, haben wir uns gegen eine ständige Verwendung weiblicher und männlicher Bezeichnungen entschieden. Dafür bitten wir um Ihr Verständnis. Bitte verstehen Sie Begriffe wie Mitarbeiter, Katholik oder Ehepartner daher auch im Sinne von Mitarbeiterin, Katholikin und Ehepartnerin.

Impressum

Herausgeber
Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück
Hasestraße 40 a, 49074 Osnabrück

Stand: September 2005

Vorwort

Die Kirche finanziert ihre vielfältigen pastoralen und sozialen Aufgaben zu ganz wesentlichen Teilen durch die Kirchensteuer, die von den Angehörigen der Kirchen aufgebracht wird.

Diese regelmäßigen und im Wesentlichen auch kalkulierbaren Beiträge der Kirchenangehörigen gewährleisten, dass das Bistum Osnabrück die Arbeit in den 256 Kirchengemeinden, den Kindertagesstätten und Schulen sowie sonstigen Einrichtungen des Bistums mit hoher Zuverlässigkeit und hoher Qualität sowie Professionalität leisten kann.

Die Kirchensteuereinnahmen sind rückläufig, was im Wesentlichen bedingt ist durch die verschiedenen Steuerreformgesetze, die von staatlicher Seite in den vergangenen Jahren realisiert werden. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Kirche werden dadurch immer mehr eingeengt.

Deshalb wird die katholische Kirche in Niedersachsen und Bremen zum 1. Januar 2006 das „Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“ erheben.

Das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Sonderform der Kirchensteuer, mit deren Einführung die katholische Kirche in Niedersachsen und Bremen jetzt erstmalig Kirchenmitglieder in die Kirchensteuerpflicht einbezieht, die bislang in der Regel keine oder nur sehr geringe Kirchensteuer bezahlt haben, obwohl ihr Familieneinkommen eine höhere Kirchensteuerabgabe gerechtfertigt hätte.

Selbstverständlich werden die finanziellen Möglichkeiten des Einzelnen berücksichtigt, da das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines jeden einzelnen erhoben wird. Das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird auch nur von dem Ehepartner erhoben, der Mitglied in der katholischen Kirche ist, nicht etwa von dessen Ehepartner, der keiner kirchensteuererhebenden Kirche angehört.

Über die Kirchensteuer finanziert die Kirche ihre Arbeit.

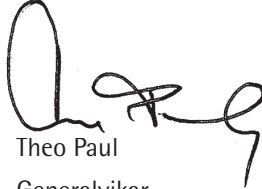
Das Besondere Kirchgeld ist eine Sonderform der Kirchensteuer.

Besteuert wird nur das Kirchenmitglied.

Auch die evangelische Kirche
erhebt das Besondere Kirchgeld.

Die Einführung des Besonderen Kirchgeldes geschieht in ganz Niedersachsen und Bremen, also in den Bistümern Osnabrück und Hildesheim sowie dem Offizialatsbezirk Oldenburg. Das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird schon seit einiger Zeit in den Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Fulda, Görlitz, Hamburg, Limburg, Magdeburg, Mainz und Trier erhoben. Auch die evangelische Kirche in Deutschland erhebt zu ganz wesentlichen Teilen das besondere Kirchgeld. Auf den nachfolgenden Seiten möchten wir Sie detailliert über die rechtlichen Grundlagen, die Höhe des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe und die Abwicklung des Einzugsverfahrens informieren, Ihnen gleichzeitig aber auch einige Grundinformationen zur Verwendung der Kirchensteuer geben.

Ihr



Theo Paul

Generalvikar

Die „glaubensverschiedene“ Ehe

Der Begriff „glaubensverschiedene Ehe“ beschreibt Ehen, in denen der Ehepartner eines Kirchenmitglieds keiner Glaubensgemeinschaft angehört (weil er nicht getauft oder später aus der Kirche ausgetreten ist) oder aber einer anderen Glaubensgemeinschaft, die keine Kirchensteuer über die staatliche Finanzverwaltung erhebt, angehört.

„Konfessionsverschiedene Ehen“ (katholisch-evangelisch) sind also von der Einführung des Besonderen Kirchgeldes nicht betroffen, denn jeder Ehepartner gehört ja einer anderen steuererhebenden Kirche an. In diesen Fällen wird die von beiden Partnern gemeinsam gezahlte Kirchensteuer weiterhin jeweils hälftig auf die beiden Kirchen aufgeteilt.

Konfessionsverschiedene Ehen sind nicht betroffen.

Das allgemeine und das Besondere Kirchgeld

Bereits seit Jahren erheben manche Gemeinden ein allgemeines Kirchgeld, ein Ortskirchgeld, das für unmittelbare Belange der Kirchengemeinde verwendet wird. Das Ortskirchgeld wird in einzelnen Gemeinden des Bistums erhoben. Es kann zwischen 3 und 60 Euro jährlich betragen.

Das Ortskirchgeld ist nicht identisch mit dem Besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

Bislang haben in einer glaubensverschiedenen Ehe katholische Ehepartner, die entweder ein geringes oder gar kein eigenes Einkommen hatten, keine oder nur sehr wenig Kirchensteuer bezahlt. Das Kirchensteuerrecht sieht jedoch vor, dass die katholische Kirche in diesen Fällen das Besondere Kirchgeld erheben kann.

Das Besondere Kirchgeld ist eine besondere Art der Kirchensteuer. Wie die Kirchensteuer wird es im Zuge der

Das Besondere Kirchgeld ist im Kirchensteuerrecht verankert.

Einkommensteuer durch den Staat für die Kirche eingezogen.

Für Paare, die in glaubensverschiedener Ehe leben, kann das bedeuten, dass sie in Zukunft in der Form des Besonderen Kirchgeldes einen Beitrag zur Kirchensteuer leisten müssen.

Für die Bemessung des Besonderen Kirchgeldes wird ein Teil des gemeinsamen Familieneinkommens beider Ehepartner berücksichtigt, nämlich der so genannte „Lebensführungsaufwand“.

Zugrunde gelegt wird das Einkommen beider Partner.

Wie wird das Kirchgeld berechnet?

Anknüpfunggrundlage für das Besondere Kirchgeld ist der im Steuerrecht so genannte „Lebensführungsaufwand“. Er bezeichnet jenen Teil des gemeinsam zu versteuernden Einkommens, der jedem Ehepartner zur Deckung der persönlichen Aufwendungen in jedem Fall zusteht, also auch für die Beiträge für die jeweilige Religionsgemeinschaft, zu der er gehört. Die konkrete Bemessungsgrundlage für das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist das gemeinsam zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung der üblichen Freibeträge, z.B. Kinderfreibeträge nach § 51a Einkommensteuergesetz.

Kein Besonderes Kirchgeld ist zu zahlen, wenn das gemeinsam zu versteuernde Einkommen niedriger als 30.000 Euro ist. Und natürlich gilt das Kirchgeld nur dann, wenn die Eheleute überhaupt steuerlich gemeinsam veranlagt werden. Die genaue Höhe des zu zahlenden Kirchgelds ergibt sich aus folgender Tabelle:

Lebensführungsaufwand ist der Teil des gemeinsamen Einkommens, der dem katholischen Partner rechtlich zusteht.

Bei Einkommen unter 30.000 € entfällt das Besondere Kirchgeld.

Die Höhe des besonderen Kirchgeldes

Bemessungsgrundlage für das Besondere Kirchgeld (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz)	jährlich zu zahlendes Kirchgeld
in Euro	in Euro
30.000-37.499	96
37.500-49.999	156
50.000-62.499	276
62.500-74.999	396
75.000-87.499	540
87.500-99.999	696
100.000-124.999	840
125.000-149.999	1.200
150.000-174.999	1.560
175.000-199.999	1.860
200.000-249.999	2.220
250.000-299.999	2.940
300.000 und mehr	3.600

Stand 1.1.2006

Die von dem katholischen Ehepartner gegebenenfalls bereits gezahlte Kirchensteuer (weil er oder sie selbst einkommensteuerpflichtig ist), wird auf das Kirchgeld vollständig angerechnet.

Die Abwicklung

Das Besondere Kirchgeld wird erstmals im Rahmen der Steuer-
veranlagung 2006 fällig.

Der Einzug erfolgt über die
Finanzämter.

Das Besondere Kirchgeld wird wie die übliche Kirchensteuer im Rahmen der jährlichen Einkommensteuerveranlagung erhoben, erstmals für das Kalenderjahr 2006.

Das Steuergeheimnis des Kirchenmitgliedes und seines Ehepartners bleibt in vollem Umfang gewahrt.

Das Besondere Kirchgeld kann - wie auch die Kirchensteuer - bei der Einkommensteuerveranlagung als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Die durch die Zahlung des Besonderen Kirchgeldes entstehende tatsächliche Belastung ist also noch einmal geringer als der zu zahlende Betrag.

Der Einzug des Besonderen Kirchgeldes erfolgt - ebenfalls wie bei der Kirchensteuer - über die Finanzämter.

Die Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage bilden die
Kirchensteuergesetze der Länder.

Die rechtliche Grundlage für das Besondere Kirchgeld bilden die Kirchensteuergesetze der Länder. Rechtliche Grundlage im Bistum Osnabrück ist entsprechend das „Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen und andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG)“ des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 10. Juli 1986, zuletzt geändert am 14. Dezember 2001. Für Bremen gilt entsprechend das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 23. August 2001. Eingeführt wurde die Kirchensteuer in Deutschland im 19. Jahrhundert als Folge der 1803 durch den Staat vorgenommenen Enteignung der Kirchen. Durch die Enteignung hatten die Kirchen ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage verloren, die Einführung der Kirchensteuer ermöglichte ihnen wieder die erforderliche finanzielle Ausstattung. Im Rahmen der partnerschaftlichen Trennung von Kirche und Staat garantierte die Weimarer Reichsverfassung 1919 das

Kirchensteuerrecht, und die Bundesrepublik Deutschland übernahm die Regelung 1949 in das Grundgesetz.

Mit der Kirchensteuergesetzgebung erkennt der Staat den gesellschaftlichen Wert der Kirche an. Er gewährt ihr das Recht zur Beschaffung der für ihre Arbeit notwendigen Finanzmittel. Gleichzeitig nimmt der Staat die Kirche in die Pflicht. Sie ist nicht nur berechtigt, sondern auch gehalten, ihre Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Mit der Einführung des „Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe“ nutzt die Kirche die vom Gesetzgeber geschaffene rechtliche Grundlage, um ihre Arbeit zu finanzieren.

Wie bereits im Kapitel „Bemessungs- und Berechnungsgrundlage“ detailliert beschrieben, ist das Besondere Kirchgeld keine „Kirchensteuer für Ausgetretene“. Vielmehr wahrt das Kirchgeld die Entscheidung des aus der Kirche ausgetretenen oder andersgläubigen Ehepartners. Es bemisst sich nicht nach den üblichen Berechnungsgrundlagen der Kirchensteuer, sondern nur nach dem Aufwand zur Bestreitung des Lebensunterhaltes desjenigen Ehepartners, der Kirchenmitglied ist. Zum Besonderen Kirchgeld herangezogen wird ausschließlich der Ehepartner, der Kirchenmitglied ist. Dieser Maßstab wurde vom Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen von 1965 und 1986 als sachgerecht und verfassungskonform bestätigt.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich den Lebensführungsaufwand als geeignetes Besteuerungsmerkmal anerkannt, sofern bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes ein angemessenes Verhältnis zum tatsächlichen Lebenszuschnitt des steuerpflichtigen Ehepartners gewahrt bleibt. Auf der Grundlage der Bundesverfassungsgerichtsurteile wurde das Besondere Kirchgeld seither in zahlreichen instanzgerichtlichen Urteilen verschiedener Bundesländer bestätigt.

Das Bundesverfassungsgericht hat das Besondere Kirchgeld bestätigt.

Was macht die Kirche mit Kirchensteuer und Kirchgeld?

Das Bistum Osnabrück hat eine Fläche von 12.600 Quadratkilometern. Insgesamt leben dort knapp 2 Millionen Menschen, rund 580.000 davon sind Katholiken, was einem Anteil von rund 30 Prozent entspricht. Das Bistum erstreckt sich von Ostfriesland mit den Ferieninseln über das Emsland und das Osnabrücker Land bis nach Bremen.

Die Arbeit der katholischen Kirche im Bistum Osnabrück ist vielfältig. Sie betreut alte und pflegebedürftige Menschen, ermöglicht Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung, bietet Hilfe in schwierigen Lebenslagen. In ihren sozialen Diensten übernimmt sie wichtige Aufgaben in unserer Gesellschaft, steht ein für Werte und deren Erhalt. Darüber hinaus bietet sie Glaubenden in 256 Kirchengemeinden Heimat und die Möglichkeit, in der Feier der Sakramente die Gegenwart Gottes in dieser Welt zu erfahren. Rund 10.000 Schüler besuchen im Bistum Osnabrück eine allgemeinbildende katholische Schule. Katholische Kindergärten und Kindertagesstätten gehören ebenso zum Leistungsspektrum wie die Bildungsarbeit für Jugendliche, Erwachsene und Familien sowie eine Vielzahl konkreter Hilfen für die Benachteiligten in unserer Gesellschaft.

Rund 102 Millionen Euro stehen der Kirche im Bistum Osnabrück für die Finanzierung all ihrer Aufgaben zur Verfügung (2005). Fast 72 Prozent dieses Geldes nimmt sie aus Kirchensteuern ein. Zum Vergleich: Staatliche Mittel machen nur etwa 4,4 Prozent ihrer Einnahmen aus, Kollekten etwa 6 Prozent.

Die Kirche gibt das ihr zur Verfügung stehende Geld aus für die Menschen im Bistum: So fließt die Hälfte der Mittel in die Seelsorge in den Kirchengemeinden sowie in besondere pastorale Angebote wie die Jugendarbeit

und die Krankenhaus- und Gefangenenseelsorge. Auf Bildung, Schule, Wissenschaft und Kunst entfallen weitere 10 Prozent der Ausgaben, auf die sozialen Dienste etwa 14 und auf gesamtkirchliche Aufgaben wie die kirchliche Entwicklungshilfe gut 9 Prozent.

Transparenz ist selbstverständlich

Detailliertere Informationen über die Arbeit der Kirche in Niedersachsen und Bremen finden Sie im Internet unter www.kirchgeld-niedersachsen.de bzw. www.kirchgeld-bremen.de und auf den Webseiten der Bistümer: www.bistum-hildesheim.de, www.bistum-osnabrueck.de und www.offizialatsbezirk-oldenburg.de.

Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück
Hasestraße 40 a, 49074 Osnabrück
E-Mail: bistum@bistum-osnabrueck.de
Tel.: 0541 318-0
www.kirchgeld-niedersachsen.de
www.kirchgeld-bremen.de

